

<h1>Richtlinie</h1> <h2>zur Förderung der Heimatpflege sowie der Vereins-, Jugend- und Seniorenarbeit in der Stadt Lützen</h2> <h3>(Vereinsförderrichtlinie – VerFÖR)</h3>					
Az. 10 20 23 – 50-17			Reg.Nr. 10 20 23		
Satzungsform	Az	Tag der Beschlussfassung	Tag der Ausfertigung	Amtliche Bekanntmachung	In-Kraft-Treten
Neufassung	102023-50-17	21.11.2011	22.11.2011	Amtsblatt Nr. 12 Vom 09.12.2011	10.12.2011

Auf der Grundlage der §§ 6, 33 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der aktuellen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Lützen in seiner Sitzung am 21.11.2011 folgende Satzung:

Präambel

Mit dieser Richtlinie gibt die Stadt Lützen ein Grundsatzpapier heraus, welches die materielle und ideelle Unterstützung der Vereine und Vereinigungen der Stadt Lützen ermöglicht. Sie trägt damit ihrer Pflicht als Kommune auf Anerkennung und Förderung der vielfältigen Aktivitäten zur Bereicherung des gesellschaftlichen, sportlichen und kulturellen Lebens in der Stadt Lützen Rechnung. Art und Umfang der Unterstützung leiten sich aus den örtlichen Gegebenheiten, den kommunalpolitischen Erfordernissen sowie der Haushaltssituation der Stadt Lützen ab. Als besonders förderwürdig werden alle Aktivitäten von Vereinen anerkannt, deren Arbeit sich auf die Zielgruppen Kinder, Jugendliche, Senioren und Behinderte konzentriert. Der Schwerpunkt jeglicher Förderung liegt in der Unterstützung von Aktivitäten, die das gesellschaftliche Leben in der Stadt Lützen und deren Ortschaften bereichern und dazu geeignet sind, die Stadt Lützen für ihre Einwohner noch attraktiver werden zu lassen.

§ 1

Begriffsbestimmungen

Vereine im Sinne dieser Richtlinie sind alle eingetragenen Vereine, die ihren Sitz in der Stadt Lützen haben. Sonstige nicht eingetragene Vereinigungen, Zusammenschlüsse und Gruppierungen, die aufgrund ihrer Aktivitäten in einem nicht unerheblichen Umfang zum Gemeinwohl beitragen und den Vereinen vergleichbare Organisationsstrukturen aufweisen, können den eingetragenen Vereinen gleichgestellt werden.

§ 2

Fördergrundsätze

- (1) Die Stadt Lützen fördert die örtlichen Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel. Diese Richtlinie ist eine Verwaltungsvorschrift ohne materiell nach außen wirkenden Rechtscharakter. Insoweit besteht auf eine Förderung kein Rechtsanspruch. Eine Förderung durch finanzielle Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diese Zwecke im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und bei Vorliegen der in dieser Richtlinie geforderten Voraussetzungen bewilligt werden.
- (2) Gefördert werden Vereine,
 1. Die ihren Sitz in der Stadt Lützen haben
 2. Die grundsätzlich allen Einwohnern der Stadt Lützen offen stehen
 3. Die mindestens 7 Mitglieder haben und
 4. Die in der Regel einen angemessenen jährlichen Mitgliederbeitrag erheben.
- (3) Schwerpunktmäßig werden durch die Stadt Lützen gefördert:
 1. Jugendarbeit
 2. Seniorenarbeit
 3. Heimatpflege und Brauchtum
 4. Sport
 5. Kultur
 6. Erwachsenenbildung und Weiterbildung

§ 3

Formen der Förderung

- (1) Die Stadt Lützen fördert die örtlichen Vereine in folgenden Formen:
 1. Finanzielle Zuschüsse in Form von
 - a) Zuschüsse für die Anschaffung von Sportgeräten, Instrumenten und vergleichbaren Ausrüstungsgegenständen
 - b) Inverstitionszuschüsse

- c) Jubiläumszuschüsse
 - d) Zuschüsse zur Durchführung von öffentlich wirksamen Projekten und Veranstaltungen des Brauchtums und der Heimatpflege
 - e) Zuschüsse zur Durchführung von öffentlich wirksamen Projekten und Veranstaltungen der Kinder – und Jugendarbeit
 - f) Zuschüsse zur Durchführung von öffentlich wirksamen Projekten und Veranstaltungen der Seniorenarbeit
2. Kostenlose Berichte im Amtsblatt der Stadt Lützen
 3. Kostenlose Veranstaltungshinweise im Internetportal der Stadt Lützen
 4. Unterstützung durch die Stadtverwaltung bei der Lösung von Vereinsaufgaben (z.B. Beantragung von Fördermitteln sowie Veranstaltungserlaubnissen und Genehmigungen)
- (2) Zuschüsse für die Anschaffung von Sportgeräten, Instrumenten und sonstigen Ausrüstungen
Zur Anschaffung von Sportgeräten, Instrumenten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen kann den Vereinen auf Antrag ein Zuschuss von 20 % der Anschaffungskosten gewährt werden. Ausgenommen ist die Förderung von:
- o Bekleidung jeglicher Art
 - o Hard- und Software, Telekommunikationstechnik
 - o Kraftfahrzeuge
 - o Persönliche Sportgeräte
- (3) Investitionskostenzuschüsse
Im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit und den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen kann die Stadt Lützen den Vereinen für Investitionen ab 10.000 Euro bis höchstens 100.000 Euro einen Investitionskostenzuschuss von bis zu 20 v.H. gewähren. Gefördert werden der Neu-, Um- und Ausbau sowie die grundlegende Instandsetzung von vereinseigenen Anlagen aller Art soweit sie dem Vereinszweck dienen. Eine Investitionsförderung wird nur auf Antrag und in Form einer Einzelfallentscheidung durch den Stadtrat gewährt. Die Notwendigkeit der Baumaßnahme ist schriftlich darzulegen. Bei der Antragstellung ist nachzuweisen, dass alle anderen offenstehenden Zuschussquellen (z.B. Landes-, Bundes- oder EU-Zuschüsse) ausgeschöpft sind. Die Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn über den Zuwendungsantrag entschieden ist. Die Zuschussanträge sind bis zum 30. September des Vorjahres vorzulegen. Dem Antrag ist eine Kostenschätzung und ein Finanzierungsplan beizufügen.
- (4) Jubiläumszuschüsse
Die Vereine erhalten auf Antrag anlässlich ihres 10-, 25-, 50-, 75-, und 100jährigen Bestehens Jubiläumsgaben der Stadt, die in der Regel wie folgt gestaffelt werden:
- | | |
|--------------------------|---------|
| bei 10jährigem Jubiläum | 50 EUR |
| bei 25jährigem Jubiläum | 125 EUR |
| bei 50jährigem Jubiläum | 250 EUR |
| bei 75jährigem Jubiläum | 400 EUR |
| bei 100jährigem Jubiläum | 500 EUR |

Bei jeweils weiteren 25 Jahren zusätzlich 125 EUR.

Der Zuschuss kann als Bar- oder Sachleistung gewährt werden. Der Stadtrat kann in begründeten Fällen von den festgesetzten Fördersätzen abweichen.

(5) Zuschüsse für öffentliche wirksame Projekte und Veranschaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege, der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Seniorenarbeit

Nachfolgende Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen der Vereine können durch eine Zuwendung finanziell unterstützt werden:

- o Sportwettkämpfe, Ausscheidungen
- o Heimat- und Brauchtumsfeste
- o Ausstellungen, kulturelle Veranstaltungen

(6) Berichte und Veranstaltungshinweise im Amtsblatt

Den Vereinen wird im Rahmen der Verfügbarkeit freier Kapazitäten der kostenfreie Abdruck von Berichten und Veranstaltungshinweisen in angemessener Größe im Amtsblatt der Stadt Lützen gewährt. Die Veröffentlichung von Sponsorenlisten ist aus Kapazitätsgründen nicht zulässig.

(7) Veranstaltungshinweise im Internetportal der Stadt Lützen

Den Vereinen wird im Rahmen der Verfügbarkeit der Eintragung von Veranstaltungshinweisen im Internetportal der Stadt Lützen gewährt. Die Einträge sind von den Vereinen vorzunehmen. Hierzu kann jedem Verein ein Online-Nutzerzugang eingerichtet werden.

§ 4

Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Bewilligung finanzieller Zuwendungen sind schriftlich unter Verwendung der als Anlage 1 und 2 beigefügten Vordrucke bei der Stadt Lützen einzureichen. Das Formular enthält den jährlichen statistischen Erhebungsbogen zur Aktualisierung der städtischen Vereinsübersicht und ist vollständig ausgefüllt abzugeben.
- (2) Zuschüsse für Zuwendungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind bis zum 30. September eines jeden Jahres für das darauffolgende Haushaltsjahr zu beantragen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt und dem Antragsteller zurück gesandt. Als Übergangsregelung für das Jahr 2012 sind die Anträge bis zum 31.12.2011 einzureichen.

§ 5

Billigungsverfahren

- (1) Über die Bewilligung von Anträgen auf finanzielle Zuwendungen entscheidet der Ortsbürgermeister/Ortschaftsrat, in deren Ortschaft der Antrag stellende Verein seinen Sitz hat oder die geplante Veranstaltung stattfinden soll. Der Ortsbürgermeister/Ortschaftsrat ist bei der Entscheidung an die Bestimmungen dieser Richtlinie gebunden.

- (2) Vor der Bewilligung teilt die Stadt Lützen dem Ortsbürgermeister/Ortschaftsrat die Höhe des im laufenden Haushaltsjahr insgesamt für die jeweilige Ortschaft zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag für die Vereinsförderung mit (Ortsbudget). Das Ortsbudget wird wie folgt ermittelt:
1. Sockelbetrag je Ortschaft in Höhe von 500 EUR
 2. Aufstockungsbetrag je Ortschaft im Verhältnis der Einwohnerzahlen
- Soweit im laufenden Haushaltsplan getrennte Haushaltsstellen je Ortschaft eingerichtet und der ausgewiesene Betrag nach den vorgenannten Grundsätzen ermittelt wurde, entfällt die Mitteilung nach Satz 1
- (3) Der Ortsbürgermeister/Ortschaftsrat teilt der Stadt Lützen die Entscheidungen über die Bewilligungen bzw. Ablehnungen mit. Diese vollzieht die Entscheidungen des Ortschaftsrates.

§6

Bewilligungskriterien, Zuwendungshöhe

- (1) Der Zuwendungsempfänger muss mit dem zu fördernden Projekt Ziele verfolgen, die in der öffentlichen Aufgabenerledigung der Stadt Lützen die Schwerpunktbereiche nach § 2 Abs. 3 dienen, von allgemeinem Interesse sind und dazu beitragen, dass allgemeine Wohl zu fördern.
- (2) Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die Maßnahme noch nicht begonnen wurde. In Ausnahmefällen kann auf Antrag ein vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt werden.
- (3) Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss gesichert sein und durch Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes belegt werden.
- (4) Eine Doppelfinanzierung für dasselbe Projekt ist ausgeschlossen. Eine Mischfinanzierung z.B. Finanzierung durch Eigenmittel, Zuwendungen der Stadt oder anderer möglicher Finanzierungsarten wird angestrebt. Dabei soll der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers mindestens 10 % der Gesamtkosten betragen. Jedes Projekt kann bis zu einer Höhe von 1.000 EUR durch die Stadt Lützen gefördert werden. In Ausnahmefällen z.B. bei besonders hohem öffentlichem Interesse der Stadt Lützen, kann eine höhere Zuwendung gewährt werden.

§ 7

Zuwendung, Nachweisführung

- (1) Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuwendungen.
- (2) Die Zuwendung wird durch den Bürgermeister gegenüber dem Verein durch Zuwendungsbescheid festgesetzt.
- (3) Der Zuwendungsempfänger hat über die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Förderung einen Nachweis zu führen. Dem Verwendungsnachweis sind entsprechend der Höhe der Zuwendung Belege im Original beizufügen. Er ist innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, jedoch spätestens am 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

- (4) Die Stadt Lützen behält sich vor, Zuwendungen bis zu vollen Höhe zurückzufordern, wenn die gewährten Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden.
- (5) Die Stadt Lützen behält sich vor, einen Zuwendungsbescheid nachträglich zu ändern, wenn sich die Finanzierung zu Gunsten des Zuwendungsempfängers ändert. Der Zuwendungsempfänger ist deshalb verpflichtet, jede Änderung der Finanzierung der Stadt Lützen anzuzeigen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lützen, den 22.11.2011

Könnecke
Bürgermeister

Absender/Antragsteller

Stadt Lützen
Hauptamt
Markt 1
06686 Lützen

Antrag auf finanzielle Zuwendung für Vereine der Stadt Lützen

Haushaltsjahr: -----

1. Förderbereich	<input type="checkbox"/> Jugendarbeit <input type="checkbox"/> Seniorenarbeit <input type="checkbox"/> Heimatpflege/Brauchtum	<input type="checkbox"/> Sport <input type="checkbox"/> Kultur <input type="checkbox"/> Bildung
2. Antragsteller:	(Name des Vereins)	
2.1. Rechtsform:	<input type="checkbox"/> eingetragener Verein <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Zweigverein; Dachverband: _____
2.2. Gemeinnützigkeit:	Durch das Finanzamt <input type="checkbox"/> anerkannt mit beigefügten Bescheid <input type="checkbox"/> nicht anerkannt	
2.3. Vorstand:	Der Verein wird gesetzlich vertreten durch: (Name; sowie Anschrift wenn von Nr. 2.4 abweichend):	
2.4. Vereinsanschrift:		
2.5. Bankverbindung:	IBAN _____	
3. Vereinsdaten	Gründungsjahr:	
	Anzahl der Mitglieder:	davon Kinder und Jugendliche
	Mitgliederbeitrag:	Erwachsene: _____ EUR/Jahr Kinder/Jugendliche: _____ EUR/Jahr
	Vereinstreffpunkt:	(Vereinraum, Vereinsgaststätte)